



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Traunstein

Besuch vom 21. April 2017

Az.: 231-BY/I/17

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Tageslicht und Frischluftzufuhr.....	3
II	Gemeinschaftsunterbringung.....	3
III	Arrestraum	4
IV	Videoüberwachung und Einsehbarkeit von Videobildern	4
V	Drogenkontrollen	5
VI	Medizinische Versorgung.....	5
VII	Vertraulichkeit medizinischer Informationen.....	5
VIII	Trennungsgebot	6
IX	Außenkontakte	6
X	Aufschluss, Beschäftigung und Freizeitangebote.....	6
XI	Bettwäschewechsel	7
XII	Anklopfen.....	7
D	Weiteres Vorgehen.....	8

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 21. April 2017 die Justizvollzugsanstalt Traunstein. Die Justizvollzugsanstalt Traunstein ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen und weiblichen Gefangenen sowie den Vollzug von Freiheitsstrafe an männlichen Gefangenen im Rahmen des Erstvollzugs bis zu einem Jahr und an weiblichen Gefangenen im Rahmen des Erst- und Regelvollzugs bis zu einem Monat. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von insgesamt 143 Plätzen (davon 15 Plätze im Bereich des Frauenvollzugs) und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 142 Gefangenen belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt Traunstein am Vortag in Abteilung F - Justizvollzug des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz an. Sie traf um 9:00 Uhr in der Einrichtung ein und wurde vom Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Traunstein mit Sitz in Bernau in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation dem Einrichtungsleiter sowie dem Abteilungsleiter der Justizvollzugsanstalt Traunstein, dem Dienstleiter sowie seinem Stellvertreter den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, den Arresthaftraum, Hafträume und Sanitäreanlagen verschiedener Abteilungen, einen Multifunktionsraum, die Torwache, die Kammer, die Arbeitsbetriebe und den Freistundenhof.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit zahlreichen männlichen und weiblichen Gefangenen verschiedener Abteilungen. Zudem sprach die Delegation mit mehreren Bediensteten und dem Vertragsarzt der Justizvollzugsanstalt. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben sind die bereits begonnenen Umbaumaßnahmen der Sanitäreanlagen. Durch den Umbau von Hafträumen entstehen auf jeder Etage mehrere Duschen, von denen jeweils auch eine Dusche über eine halbhohle Trennwand zum Schutz der Intimsphäre verfügt. Das Duschen wird dadurch zukünftig dezentral organisiert. Trotz erheblichen Platzmangels schafft die Einrichtung durch diese Maßnahme eine deutliche Verbesserung für die Gefangenen. Nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen sollten die Duschtage möglichst auf mehr als drei Mal wöchentlich ausgeweitet werden.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Tageslicht und Frischluftzufuhr

Die Hafträume in den Abteilungen des Männervollzugs verfügen nur über sehr kleine Fenster, die sich auf einer Höhe von etwa zwei Metern befinden und vor denen Lochblenden angebracht sind. Dadurch wird der Einfall von Tageslicht sehr stark eingeschränkt und ein Blick ins Freie ist kaum möglich. Auch tagsüber herrscht in den Hafträumen nur dämmriges Licht, das eine ständige künstliche Beleuchtung erforderlich macht. Ferner wird durch die Bauweise der Fenster und die Lochblenden die Frischluftzufuhr erheblich eingeschränkt. Dies trifft auf alle Hafträume des Männervollzugs zu und äußert sich besonders gravierend in einem Kellerraum, der als Gemeinschaftshaftraum dient. Diese Hafträume sind nicht für eine Belegung geeignet, da menschlichen Grundbedürfnissen wie ausreichendem Tageslicht und Frischluft nicht entsprochen wird.¹

Es wird dringend für erforderlich gehalten, durch eine deutliche Vergrößerung der Fenster den Blick ins Freie sowie besseren Lichteinfall und Frischluftzufuhr in allen betroffenen Hafträumen herzustellen. Der Denkmalschutz kann eine derartige Unterbringungssituation nicht rechtfertigen. Falls aus Gründen des Denkmalschutzes kein Umbau möglich ist, ist aus Sicht der Nationalen Stelle eine Verlegung des Vollzugs in eine baulich geeignete Liegenschaft erforderlich.

II Gemeinschaftsunterbringung

Die Justizvollzugsanstalt verfügt über zahlreiche Gemeinschaftshafträume, die regelmäßig mit mehreren Gefangenen belegt sind. Nach Art. 11 Abs. 1 des Bayrischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes sind Gefangene während der Ruhezeiten grundsätzlich alleine unterzubringen. In der Justizvollzugsanstalt Traunstein erfolgt eine gemeinschaftliche Unterbringung nicht nur vorübergehend, sondern ist aus Platzgründen die Regel. Umso mehr Bedeutung kommt der Größe und

¹ Vgl. hierzu u.a. Europäische Strafvollzugsgrundsätze (2006) Rn. 18.2; CPT/Inf(2002) 1 – Rev. 2006 Rn. 30.

Gestaltung der Hafträume sowie allen Aktivitäten zu, für die die Gefangenen die Hafträume verlassen können.

Die Gemeinschaftshafträume für vier Personen im Männervollzug verfügen über eine Grundfläche von etwa 20 qm ohne Nasszelle, die Gemeinschaftshafträume für fünf Personen über eine Fläche von etwa 22-25 qm ohne Nasszelle. Lediglich einer dieser Hafträume hat eine Bodenfläche von rund 30 qm.

Die Nationale Stelle und das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) erachten 6 qm Nettogrundfläche für Einzelhafträume als Minimalstandard. Für Gemeinschaftshafträume wurde einen Standard von 6 qm plus 4 qm für jeden zusätzlichen Gefangenen exklusive des Sanitärbereichs festgelegt.² Nach diesem Mindeststandard sind die Gemeinschaftshafträume flächenmäßig gerade ausreichend. Allerdings erschweren die beschriebenen unzureichenden Licht- und Frischluftverhältnisse sowie lange Einschlusszeiten und sehr geringe Beschäftigungs- und Freizeitmaßnahmen die Unterbringungssituation erheblich.

Für einen menschenwürdigen Vollzug sollten bei der ständigen Unterbringung in Gemeinschaft neben den erforderlichen baulichen Verbesserungen deutlich längere Aufschlusszeiten gewährt werden.

III Arrestraum

Arrest wird in der Justizvollzugsanstalt Traunstein regelmäßig über mehrere Wochen vollzogen. Der Arrestraum ist jedoch in besonderem Maße von den baulichen Problemen betroffen, die in Bezug auf die Hafträume geschildert wurden. Der im Keller befindliche Raum verfügt über kein Fenster, lediglich in dem durch ein Gitter abgetrennten Vorraum befindet sich ein kleines Oberlicht auf einer Höhe von über zwei Metern, das mit einer Lochblende versehen ist. Der Raum ist ausgesprochen dunkel und der Blick ins Freie durch die Position des Fensters stark eingeschränkt. Erschwerend kommt hinzu, dass den im Arrest untergebrachten Gefangenen außer der Bibel oder dem Koran kein Lesestoff ausgehändigt wird, der diese äußert einschneidenden Unterbringungsbedingungen zumindest in geringem Maße abmildern könnte.

Der Vollzug von Arrest wird unter den geschilderten Bedingungen als menschenunwürdig erachtet.

IV Videoüberwachung und Einsehbarkeit von Videobildern

Der besonders gesicherte Haftraum sowie ein weiterer Haftraum sind videoüberwacht. Auch der Toilettenbereich wird vom Kamerabild erfasst und ist nicht verpixelt dargestellt. Die Bilder der Kamera laufen auf den in der Torwache angebrachten Monitoren auf. Vom Vorraum der Torwache aus sind diese Monitore von Besuchern und anderen Personen einsehbar.

Zum Schutz der Intimsphäre der in den kameraüberwachten Hafträumen untergebrachten Personen sollten die Überwachungsmonitore so angebracht werden, dass ausschließlich befugtem Personal der Blick auf die Monitore möglich ist.

Ist eine Person im besonders gesicherten Haftraum untergebracht, sollte nur ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete gleichen Geschlechts die Videoüberwachung durchführen. Die Anbringung

² Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2017), Jahresbericht 2016, S. 15; CPT/Inf (2016) 10, CPT Report 2015, S. 43 f.; CPT/Inf (2015) 44.

der Monitore in der Torwache erscheint daher grundsätzlich ungeeignet und sollte anders gelöst werden.

Darüber hinaus erscheint aus Sicht der Länderkommission allenfalls bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen müssen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt. Die Überwachung muss für sie erkennbar oder zumindest wahrnehmbar sein.

V Drogenkontrollen

Drogenkontrollen erfolgen in der Justizvollzugsanstalt Traunstein durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung eines Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Die Länderkommission hat bei ihren Besuchen unterschiedliche die Intimsphäre der Gefangenen schonendere Methoden der Urinkontrolle angetroffen. So etwa mittels Abstrich im Mund oder eines Markersystems. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Bediensteten beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten und die Gefangenen die für sie weniger einschneidende Methode wählen zu lassen.

VI Medizinische Versorgung

Die Justizvollzugsanstalt Traunstein verfügt über keinen eigenen Anstaltsarzt. Der Vertragsarzt ist lediglich ein Mal pro Woche für Sprechstunden in der Justizvollzugsanstalt. Die medizinische Versorgung wurde von vielen Gefangenen insbesondere an den Wochenenden als unzureichend beschrieben, da der anwesende Sanitätsdienst beispielsweise nicht zur Herausgabe von Schmerzmitteln befugt ist.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um die medizinische Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Traunstein wochentags und an den Wochenenden zu verbessern. Die Versorgung mit Arzneimitteln gemäß Art. 60 Abs. 4 Bayrisches Strafvollzugsgesetz muss auch an den Wochenenden sichergestellt sein.

VII Vertraulichkeit medizinischer Informationen

Der Vertragsarzt berichtete, dass bei Verständigungsproblemen zwischen ihm und Gefangenen notfalls andere Gefangene oder Bedienstete zur Übersetzung hinzugezogen würden.

Medizinische Informationen müssen auch in Einrichtungen, in denen Personen die Freiheit entzogen wird, vertraulich behandelt werden. Bei Arztgesprächen, deren Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, gilt es, die Vertraulichkeit zu wahren. Eine Übersetzung durch Mitgefingene oder nichtmedizinisches Personal der Einrichtung ist daher ungeeignet. Zudem besteht in solchen Fällen die Gefahr, dass medizinische Zusammenhänge nicht korrekt übersetzt werden.

Es sind bei Verständigungsproblemen im ärztlichen Gespräch stets Dolmetscher heranzuziehen. Dies kann beispielsweise per Videozuschaltung erfolgen, wie es bereits in mehreren Bundesländern, darunter auch in anderen bayrischen Anstalten, erfolgreich erprobt wurde.

VIII Trennungsgebot

In der Justizvollzugsanstalt Traunstein sind Strafgefangene und Untersuchungsgefangene nicht getrennt voneinander untergebracht, da aus Platzmangel keine räumliche und organisatorische Trennung möglich ist.

Nach Art. 5 des Bayrischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes sind Untersuchungsgefangene von Gefangenen anderer Haftarten zu trennen. Ausnahmen sind vorübergehend zulässig, wenn dies aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist. In der Justizvollzugsanstalt Traunstein ist dies jedoch keine vorübergehende Maßnahme, sondern ein Dauerzustand, der aufgrund von zu engen und ungeeigneten räumlichen Gegebenheiten nicht verändert werden kann.

Es wird empfohlen, Strafgefangene räumlich von Untersuchungsgefangenen zu trennen. Sofern dies aufgrund baulicher Bedingungen nicht möglich ist, sollte eine Anpassung der Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Traunstein und eine damit verbundene Verlegung der Strafgefangenen geprüft werden.

IX Außenkontakte

Besuch ist in der Justizvollzugsanstalt Traunstein lediglich von Montag bis Freitagmittag möglich, nicht jedoch abends, freitagnachmittags und am Wochenende. Aufgrund der unzureichenden Personalausstattung kann nach Auskunft der Leitung kein zusätzlicher Besuch angeboten werden. Für berufstätige Angehörige, Familien mit schulpflichtigen Kindern oder Angehörige, die eine weite Anreise haben, wird dadurch die Besuchsmöglichkeit sehr stark eingeschränkt. Telefonieren wird den Gefangenen laut Hausordnung „nur in dringenden Fällen“ gestattet.

Es wird empfohlen, die Besuchszeiten auf das Wochenende auszuweiten. Zudem sollte Telefonieren in umfangreicherem Maße ermöglicht werden, nicht nur bei besonderer Dringlichkeit. Auch die teils kurze Verweildauer in der Justizvollzugsanstalt Traunstein rechtfertigt derart eingeschränkte Möglichkeiten für Kontakte mit der Außenwelt nicht.

X Aufschluss, Beschäftigung und Freizeitangebote

Die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Traunstein erhalten täglich eine Stunde Aufschluss sowie eine Stunde Hofgang. Da der Freistundenhof aufgrund der unzureichenden Platzverhältnisse auf dem Gelände gleichzeitig als Feuerwehrezufahrt für die Justizvollzugsanstalt fungiert, ist eine Gestaltung mit Sitzgelegenheiten, einem Witterungsschutz und einfachen Sportmöglichkeiten nach Aussage der Anstaltsleitung nicht gestattet.

Es stehen kaum Arbeitsmöglichkeiten für die Gefangenen zur Verfügung. Neben den Hausarbeitern kann nur etwa neun bis 15 Gefangenen von 143 eine Arbeit angeboten werden.

Freizeitangebote sind ebenfalls kaum vorhanden. Mit Ausnahme eines Mehrzweckraums, der gleichzeitig als Kirche dient und eines kleinen Sportraums für maximal sechs Gefangene gibt es keine Räumlichkeiten zur Freizeitgestaltung. Der Mehrzweckraum und der Sportraum können zudem nicht gleichzeitig genutzt werden, da nicht ausreichend Personal zur Beaufsichtigung beider Räume zur Verfügung steht.

Die geringen Aufschlusszeiten und fehlenden Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten führen dazu, dass die Gefangenen den Großteil des Tages untätig in den baulich ungeeigneten Hafträumen ver-

bringen müssen. Zahlreiche Gefangene berichteten der Besuchsdelegation, wie belastend diese Situation für sie sei.

Hier ist dringend Abhilfe geboten. Sofern Arbeitsmöglichkeiten nur schwer zu organisieren sind, sollten den Gefangenen zumindest großzügigere Aufschlusszeiten zugebilligt und sinnvolle Freizeitangebote in ausreichendem Maße ermöglicht werden. Dazu gehört auch ein für diesen Zweck angemessen ausgestatteter Freistundenhof. Dies entspricht auch den Standards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter³ und den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen.⁴

XI Bettwäschewechsel

Die Gefangenen erhalten alle drei Wochen frische Bettwäsche. Nach Auskunft des Anstaltsleiters ist aufgrund mangelnder Wasch- und Trocknerkapazitäten kein häufigeres Waschen der Bettwäsche möglich.

Es wird empfohlen, Gefangenen, die beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen in kürzeren Zeitabständen frische Bettwäsche benötigen, einen häufigeren Bettwäschewechsel zu ermöglichen.

XII Anklopfen

Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen sollte ausreichend geachtet werden. Hierzu gehört auch, dass sich Bedienstete durch Anklopfen an die Haftraumtür vor dem Eintreten bemerkbar machen. Dies ist umso wichtiger, da sich in der Justizvollzugsanstalt Traunstein in einer Reihe von Hafträumen Toiletten offen im Raum befinden.

Die Bediensteten sollten nochmals dafür sensibilisiert werden, vor dem Betreten der Hafträume anzuklopfen.

Insgesamt ist aufgrund der geschilderten baulichen Bedingungen und Platzverhältnisse in der Justizvollzugsanstalt Traunstein diese für einen Freiheitsentzug nicht geeignet. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass einer Anpassung der baulichen Gegebenheiten Vorgaben des Denkmalschutzes entgegenstehen würden. Unter den vorgefundenen Bedingungen sollte die Verlegung des Vollzugs in eine baulich geeignete Liegenschaft geprüft werden.

³ CPT/Inf(1992)3-part2, Rn. 47.

⁴ Europäische Strafvollzugsgrundsätze (2006), Rn. 25.1, 25.2, 26.2.

D Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Bayrische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 14. August 2017